

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass die Stadt Koblenz von der Möglichkeit einer Beauftragung durch die Agentur für Arbeit nach Artikel 2 Nr. 31 § 29 Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch keinen Gebrauch macht.